

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 30. April 2020
Prof. MM / MK

Betrifft: Information zu den Verbesserungen beim Härtefall-Fonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Intervention der Österreichischen Ärztekammer im Kabinett des Finanzministeriums (ÖÄK Bereich Finanzen: Leitung Herr Präs. Dr. Michael Lang) wurden uns gestern folgende Verbesserungen bei der Antragsstellung des Härtefall-Fonds bestätigt:

Bisher war nicht das Datum der ärztlichen Leistung für die Zuerkennung im Härtefall-Fonds maßgebend, sondern nur der Zeitpunkt (idR im Nachhinein), wann das Honorar zugeflossen ist. Sehr viele Ärzte waren daher im März und April nicht anspruchsberechtigt, da ihnen noch Einnahmen aus den Vormonaten zugeflossen sind. Eine spätere Berücksichtigung im Härtefall-Fonds war, aufgrund des kurzen Betrachtungszeitraums, nicht mehr möglich.

Diese Rahmenbedingungen wurden nun überarbeitet und der Betrachtungszeitraum im Sinne der niedergelassenen Ärzteschaft erweitert. Jetzt ist sichergestellt, dass niedergelassene Ärzte, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, erfasst werden. Der bisherige dreimonatige Betrachtungszeitraum wurde um drei Monate verlängert (bis 15.9.2020). Innerhalb der insgesamt sechs Monate können jetzt drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden – die drei Monate müssen nicht zwingend aufeinander folgen.

Auch für niedergelassene Ärzte, die sich erst ab 2018 selbständig gemacht haben, wurde durch die Einführung einer Mindestförderhöhe nun berücksichtigt:

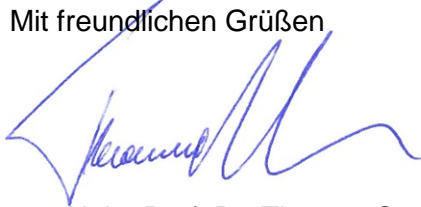
- In Phase 2 wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
- Davon profitieren alle niedergelassenen Ärzte, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
- Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
- Ein Praxisneugründer, der nach dem 1.1.2018 (bisher 1.1.2020) seine Ordination gegründet hat, kann nun auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.
- Alle selbständigen Ärzte haben über die automatisierte Berechnung weiterhin die Möglichkeit bis zu 2.000 Euro pro Monat an Förderung zu erhalten.

Wurde noch kein Antrag eingebracht, sollte die Möglichkeit der neuen Richtlinie auf die jeweilige Situation unbedingt überprüft und mit dem Steuerberater besprochen werden.

- Bereits eingereichte Anträge müssen vorerst nicht erneut eingereicht werden. Nach Vorliegen der neuen Richtlinie wird über Ihren Antrag entschieden. Es könnte sich möglicherweise eine Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation ergeben.
- Wenn Sie Ihren Antrag zurückziehen möchten (z.B. weil der Antrag erst für einen späteren Betrachtungszeitraum gestellt werden soll), dann schreiben Sie bitte an die für Ihren Antrag zuständige WKO-Landeskammer eine Nachricht. Es ist unbedingt Ihre Geschäftsfall-Zahl anzugeben, die Sie per Mail erhalten haben.

Die ÖÄK setzt sich auch weiterhin für Verbesserungen des Härtefall-Fonds für ihre Mitglieder ein. Über allfällige weitere Anpassungen werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter 01/514 06 3078 bzw. m.metzl@aerztekammer.at zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

